

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die staatsrechtliche Stellung des Königs von Italien

Dworak, Etta

Innsbruck, 1925

Ehrenrechte

Eine Versicherung für die Mitglieder der königlichen Familie besteht in der Schliessung eines Ehe durch Vertreter. **E H R E N R E C H T E .**

Der König trägt nicht nur die höchste Ehrenstellung im Staate ein, sondern kann sich anderseits als die

LI. 1. EHRENRECHTE UND VERMÖGENSRECHTE.

Da dem König die höchste Ehre gebührt führt er den Titel "Majestät". In der Verfassung des Jahres 1848 nannte sich Karl Albert " von Gottes Gnaden König von Sardinien, Cypern u. s. w., u. s. w. " während sein Nachfolger sich und seinen Nachfolgern den Titel " König von Italien von Gottes Gnaden und durch den Willen des Volkes " beilegte. Denn Italien ist ja erst nach und nach durch Erwerb der verschiedenen Länder zum jetzigen grossen Königreich Italien geworden.

Wappen und Schild des Hauses Savoyen sind die des Staates, da der König das höchste Oberhaupt des Staates ist, und sie werden in der grün-weiss-roten Fahne Italiens getragen.

Zufolge der besonderen Würde des Königs und seiner Familie werden laut Artikel 38 der Verf. Urk. "die Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle bei Mitgliedern der königlichen Familie gesetzlich beurkundet und dem Senate vorgelegt, der dann deren Niederlegung in seinem Archive anordnet ".

Eine Erleichterung für die Mitglieder der königlichen Familie besteht in der Schließung einer Ehe durch Vertreter.

Der König nimmt nicht nur die höchste Ehrenstelle im Staate ein, sondern kann sich anderseits als die höchste Quelle der amtlichen, ritterlichen und adeligen Auszeichnungen betrachten. Doch gehört dies zur sog. Ehrenhoheit. Nur das sei hier erwähnt, dass der König von Rechts wegen Ritter des höchsten Ordens, des Annunziatenordens ist.

Weiter erwähnt die Verfassung besondere Rechte bezüglich der Dotation der Krone. Durch Artikel 19 der Verf. Urk. wird dem König » der Nieszbrauch der königlichen Paläste, Landgüter, Gärten und Zubehör gelassen; sowie auch ohne Unterschied alle der Krone gehörigen beweglichen Güter, jedoch nach einem von einem verantwortlichen Minister zu errichtendem Inventar ». Doch sagt dieser Artikel weiter, dass » später diese Dotation für die Dauer jeder Regierung von dem ersten gesetzgebenden Körper, nach erfolgter Thronbesteigung des Königs, festgesetzt wird ». Die eigentlichen Staatsdomänen gehören eben der Nation und nicht dem König; ebenso die vom Staate der Krone zugewiesenen beweglichen und unbeweglichen Güter.

Der König kann an allen Grundstücken der Dotation alle ihm für Erhaltung und Verschönerung passenden Veränderungen vornehmen, . Die Kosten fallen der Krone zur Last. Die im Inventar mit Schätzung aufgenommenen Mobilien können verändert werden oder unter Ersetzung von anderen veräußert.

Die Krondotation, die die Verfassung für jede Thronbesteigung festgesetzt wissen will, genießt auch der Regent, wobei sicher auch für den minderjährigen oder unfähigen König gesorgt werden wird.

Rücksichtlich seines Vermögens genießt der König besondere Freiheit. » Die vom König gegenwärtig besessenen Güter, die sein Privatvermögen bilden, können ihm weder genommen noch gemindert werden und er kann während seiner Regierung andere Güter zu seinem Vermögen auf Grund eines onerosen oder unentgeltlichen Titels erwerben. Der König kann über sein Privatvermögen durch Akte unter Lebenden wie durch Testament verfügen, ohne an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze über Beschränkung der Testierfreiheit gebunden zu sein. Im Ubrigen ist das Vermögen des Königs den sonst das Eigentum regelnden Vorschriften der Gesetze unterworfen » (art. 20 der Verf. Urk.). Zum Privatvermögen gehören auch die Erträge der Güter der Civilliste und ihre Produkte vom Moment der Ge-

winnung an. Auf die Erben gehen dieselben auch vor der Gewinnung über, wenn dies vor dem Tode möglich wäre, weil dieses Recht schon der Person des Königs zustand.

Die Verwaltung der Civilliste des Königs ist dem Minister des königlichen Hauses als königlichem Bevollmächtigten nebst einem Generalsekretär übertragen.

Rücksichtlich der besonderen Würde des Königs und seiner Familie werden privilegierte Formen der Mitteilung von Vorladungen betreffend die Civilliste des Königs und seines Privatvermögens, der Königin und der Prinzen der königlichen Familie gebraucht, die an den Verwaltungschef oder dessen Vertreter ergehen im Bezirke oder der Provinz, wo die in dieser Sache verfügende Gerichtsbehörde ihren Sitz hat.

Hier wäre noch Artikel 21 der Verf. Urk. zu erwähnen: » Bei Erreichung der Groszjährigkeit oder auch vorher bei Eheschließung erhält dem Gesetze nach der Kronprinz eine jährliche Dodation und die Prinzen der königlichen Familie und~~s~~ königlichen Geblütes eine Apanage; ebenso empfangen nach Gesetz Prinzessinen eine Mitgift; die Königin ein Wittum » .

Die Domänengüter der Krone sind von Steuern befreit, aber nicht das Privatvermögen des Königs.

2. UNVERLETZLICHKEIT UND UNVERANTWORTLICHKEIT.

Die Verfassung bezeichnet » die Person des Königs als heilig und unverletzlich » (art. 4 der Verf. Urk.). Hiedurch soll die bevorzugte Stellung des Königs im Staate angedeutet werden. Und zwar einmal, dasz er einen erhöhten strafrechtlichen Schutz genießt und jede sonst berechnigte Eigenmacht gegen seine Person ausgeschlossen ist, sodann dasz er rechtlich wie politisch nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Daher sind das Attentat auf die Person des Königs und Anstiftung zur Begehung desselben besonderen Strafen unterworfen; ebenso öffentliche direkte, aber auch private Schmähungen und Beleidigungen der Person des Königs in Reden, Tätlichkeit oder schriftlichen Aufsätzen strenge strafbar.

Mag man auch unter dem Ausdruck » von Gottes Gnaden » nicht an den alten monarchischen Begriff der direkten Ableitung der Königswürde von den Göttern glauben, sondern nur an eine besondere Ehrung Gottes, so gibt das öffentliche Recht doch dem König eine eigene besondere Macht als Haupt der königlichen Familie. Er verbindet gleichsam mit einem Bande des öffentlichen Rechtes die königliche Privatfamilie mit dem Staate und

überträgt ihr eine besondere und ausschliesslich juristische und Ehrenstellung, gleichsam als Reflex der höchsten und ihm allein zustehenden.

Wie der König so gehören auch die Mitglieder der königlichen Familie nicht eigentlich zum Adel, sie bilden vielmehr eine besondere Klasse, der die höchsten Ehren erwiesen werden.

Mit all dem im Zusammenhange steht auch das Asylrecht, das dem König zusteht. Kein Staatsbeamter noch Agent der königlichen Gewalt darf zur Vollziehung von Akten seines Amtes in die Paläste und Räume der gewöhnlichen Residenz oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Königs eindringen.

Mit der Unverletzlichkeit hängt die Unverantwortlichkeit des Königs zusammen. Die Unverantwortlichkeit wird ihm gewährleistet durch die Gegenzeichnung eines Ministers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (art. 67 der Verf. Urk.). Für diese Gegenzeichnung des Ministers kommen in Betracht die Gesetze und die Regierungsakte aller Art. Auch Gnadenakte bedürfen als Regierungshandlung der Kontrasignatur. Nicht nötig ist sie bei Ausübung des Oberbefehls über das Heer und die Marine, ausgenommen bei den Gegenständen der Militär- und Marineverwaltung; auch nicht bei rein persönlichen Meinungsäusserun-

gen wie Regierungsprogrammen, Proklamationen, ^hThronreden. Naturgemäß kann in allen diesen Fällen nur gedacht werden an Auszerungen in Schriftform.

Mündliche Erklärungen, und mögen sie zur Kennzeichnung des politischen Standpunktes des Königs noch so wichtig sein, sind staatsrechtlich ohne Belang. Dies gilt insbesondere auch von ^{der}Thronrede, die der König alljährlich bei der Eröffnung der Session der beiden Kammern hält oder die vom Minister verlesen wird und die als politisches Programm der Regierung anzusehen ist.

Die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen gölt nicht als Regierungshandlung, bedarf also nicht der Gegenzeichnung; sie ist ihrem Wesen nach bloß eine persönliche Wertschätzung des Königs. Diese Frage kommt im Staatsrecht des Königreiches überhaupt nicht in Betracht, da es keine königlichen Orden und Ehrenzeichen gibt. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass zumal in kritischen Zeiten, eine Ordensverleihung von Seiten des Königs an eine hervorragende Persönlichkeit des Inn- oder Auslandes auch für die Politik Italiens von grosser Tragweite sein könnte.